



Bayerischer Yacht-Club
Jugend- und Juniorenabteilung

Busordnung der Jugend- und Juniorenabteilung

1. Die Busordnung gilt bindend für alle Benutzer des Clubbusses.
2. Fahrberechtigt sind nur Personen, die einen gültigen Führerschein (mind. Führerscheinklasse B) und wenigstens 1 Jahr Fahrpraxis besitzen. Es ist darauf zu achten, dass eventuell eine Hängererlaubnis (Führerscheinklasse BE) erforderlich ist.
3. Unabhängig von den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben gilt für den Fahrer eine 0,0 Promillegrenze.
4. Anträge auf Benutzung des Busses sind bis spätestens 4 Wochen vor der Ausleihe schriftlich bzw. per Email (bootswart.jja@byc.de) beim Bootswart der JJA einzureichen.
5. Das Fahrzeug darf nur Zustimmung durch den Bootswart der JJA und dem Clubmanager des BYC, Ilja Wolf, benutzt werden. Vor und nach der Nutzung ist eine Übergabe mit dem Clubmanager des BYC, Ilja Wolf, durchzuführen.
6. Mit dem Bus ist sorgfältig umzugehen. Er ist außen und innen äußerst pfleglich zu behandeln. Das Fahrzeug ist nach jeder Fahrt innen und außen gründlich zu reinigen.
7. Es ist nur eine reine Personenbeförderung erlaubt. Es dürfen keine Sitze ausgebaut werden, um im Bus Schiffe zu transportieren.
8. Bei zeitlicher Überschneidung der Anträge entscheidet der JJA Vorstand nach folgenden Kriterien:
 - I. Vorrang der 420er, 470er, Laser und 29er zu den Optis
 - II. Anzahl der Kinder aus der JJA des BYC
 - III. Länger der zu fahrenden Strecke
9. Im Fahrzeug ist das Rauchen strikt VERBOTEN.
10. Es ist ein Fahrtenbuch mit detaillierter Fahrtenaufstellung zu führen.
11. Vor jeder Fahrt ist der Ölstand zu prüfen. Es darf nur Dieselkraftstoff getankt werden.
12. Vor Fahrten mit einem Hänger ist zu prüfen, ob der Hänger ordnungsgemäß angehängt wurde, der Sicherheitsdraht über der Anhängerkupplung hängt und alle Lichter funktionieren.
13. Auftretende Störungen oder entstandene Schäden sind dem Bootswart der JJA und Ilja Wolf unverzüglich zu melden. Bei selbstverschuldeten Schäden ist der Selbstbeteiligungsbeitrag der Vollkaskoversicherung, in Höhe von max. 500 €, vom Verursacher selbst zu tragen.

14. Verstöße gegen die Busordnung können ein Nutzungsverbot, sowie weitere Disziplinarmaßnahmen des Hauptvorstandes des BYC zur Folge haben.

Es wird dabei drauf hingewiesen, dass dem BYC nur eine begrenzte Anzahl an Frei-KM mit dem Bus zur Verfügung steht. Der Vorstand der JJA behält sich daher vor, von einer Vergabe des Busses ganz abzusehen.

Der Vorstand der JJA, Dezember 2014